

## Bekanntmachung der 1. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet I)

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB. M-V S. 777) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Festlegung, Geltungsbereich

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“ vom 18.07.1992 wird für das Teilgebiet I aufgehoben.

(2) Das Teilgebiet I umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, welche sich innerhalb des in der Planzeichnung (Maßstab 1 : 1500) grün gekennzeichneten und schwarz umrandeten Bereiches befinden und sich so vom übrigen Sanierungsgebiet „Altstadt Wismar“ abgrenzen.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet I) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wismar, den 24.11.2017  
Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister



Planzeichnung verkleinert

#### Hinweise:

a.) Die Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet I) wird hiermit gemäß § 162 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

b.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, die die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

c.) Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist der Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Hansestadt Wismar unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

d.) Das Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz der Hansestadt Wismar ersucht das Grundbuchamt die Sanierungsvermerke gemäß § 162 Abs. 3 BauGB zu löschen.

e.) Die zuvor genannten einschlägigen Vorschriften als auch die Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet I) nebst Planzeichnung im Maßstab 1:1500 sowie die Abschlussdokumentation können von jedermann beim Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Sanierung und Denkmalschutz, Kopenhagener Straße 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 08.30 - 12.00 Uhr,  
Dienstag: 08.30 - 12.00 Uhr | 14.00 - 15.30 Uhr,  
Mittwoch: geschlossen,  
Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr | 14.00 - 17.30 Uhr und  
Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr  
eingesehen werden.

f.) Für die von der Teilaufhebung nicht betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“ gilt die Satzung vom 18.07.1992 weiterhin.



**I. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet I)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ...**08.11.2017**... folgende Satzung beschlossen:

- § 1**  
Festlegung, Geltungsbereich
- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“ vom 18.07.1992, rückwirkend veröffentlicht im „Stadanzeiger“ am 18.12.1999, wird für das Teilgebiet I aufgehoben.
- (2) Das Teilgebiet I umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, welche sich innerhalb des in der Planzeichnung (Maßstab 1 : 1500) grün gekennzeichneten und schwarz umrandeten Bereiches befinden und sich so vom übrigen Sanierungsgebiet „Altstadt Wismar“ abgrenzen.

**§ 2**  
In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet I) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wismar, den **08.11.2017**

*[Handwritten Signature]*  
Der Bürgermeister  


**Verfahrensvermerk:**  
Die 1. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet I) bestehend aus der Planzeichnung (Maßstab 1 : 1500) und dem Satzungstext wurden am ...**24.10.2017**... von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen. Die Abschlussdokumentation wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ...**24.10.2017**... gebilligt.

Wismar, den **08.11.2017**

*[Handwritten Signature]*  
Der Bürgermeister  


Die Übereinstimmung des gefassten Bürgerschaftsbeschlusses mit dem hier vorliegenden Satzungs-exemplar wird bestätigt. Die 1. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet I), bestehend aus der Planzeichnung (Maßstab 1 : 1500) und dem Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, den **08.11.2017**

*[Handwritten Signature]*  
Der Bürgermeister  


Der Satzungsbeschluss der 1. Teilaufhebung sowie die Stelle, bei der der der Satzungsunterlagen nebst der Abschlussdokumentation auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am ...**09.12.2017**... im „STADTANZEIGER“ Nr. **14/17** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Übereinstimmung der Bekanntmachung mit dem Satzungs-exemplar wird bestätigt.

Wismar, den **12.12.2017**

*[Handwritten Signature]*  
Der Bürgermeister  

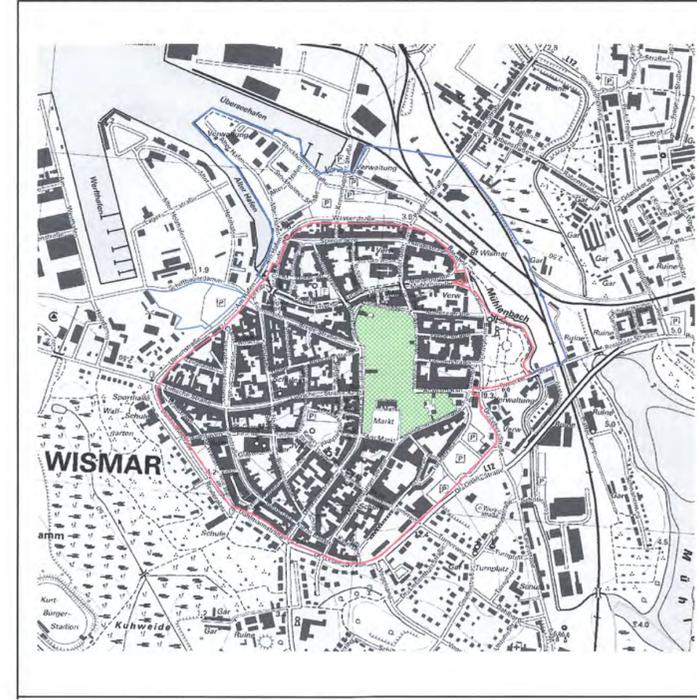

Rechtsgrundlagen:  
  
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

**ZEICHENERKLÄRUNG**

-  Grenze Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar"
-  Grenze Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar - Erweiterungsgebiet"
-  Teilaufhebungsgebiet 2018 - Teilgebiet 1

**ÜBERSICHTSPLAN**



**HANSESTADT**  
**wismar**

HANSESTADT WISMAR  
BAUAMT, ABT. SANIERUNG UND DENKMALSCHUTZ

**"SATZUNG ÜBER DIE TEILWEISE AUFHEBUNG DER SANIERUNGSSATZUNG  
"ALTSTADT WISMAR" FÜR DAS TEILGEBIET I"**

SEPTEMBER 2017